

Kurztitel

Bundes-Energieeffizienzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 72/2014 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2023

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 43

Inkrafttretensdatum

15.06.2023

Abkürzung

EEffG

Index

58/03 Sicherung der Energieversorgung

Text**Standardisiertes Berichtswesen**

§ 43. (1) Bei Energieaudits und Managementsystemen ist die Einhaltung der Mindestvorgaben gemäß **Anhang 1 zu § 42** mittels standardisierter Kurzberichte zumindest alle vier Jahre zu dokumentieren. Bei Energieaudits ist überdies zumindest alle vier Jahre ein Energieauditbericht zu dokumentieren.

(2) Standardisierte Kurzberichte haben folgende Informationen zu enthalten:

1. allgemeine Unternehmensdaten;
2. Angaben zum Energieverbrauch für alle eingesetzten Energieträger und zu den Abwärmepotenzialen;
3. Angaben zu den hauptenergieverbrauchenden Faktoren und den wesentlichen Energieverbrauchsbereichen;
4. Benennung relevanter Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz unter Angabe des jährlichen Einsparpotentials je Maßnahme in kWh, der Investitionskosten und der jährlichen Energiekosteneinsparung in den wesentlichen Energieverbrauchsbereichen;
5. Darlegung, ob ein dynamisches Wirtschaftlichkeitsberechnungsverfahren angewendet wurde;
6. Angaben zu den umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen der letzten vier Jahre;
7. Angaben zu den ausgewiesenen Energieleistungskennzahlen und deren Entwicklung in den letzten vier Jahren;
8. bei Energieaudits: Angaben
 - a) zur Person der Energieauditorin bzw. des Energieauditors und
 - b) zu den fachlichen Qualifizierungen und Requalifizierungen gemäß § 44 und
9. bei anerkannten Managementsystemen: Angaben

- a) zur Person, die für das Managementsystem verantwortlich ist und
 - b) zu den jeweiligen Zertifikaten oder Registriernummern sowie zu deren Gültigkeit.
- (3) Die E-Control hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über das Format, die Struktur und die Gliederung der standardisierten Kurzberichte festzulegen.
- (4) Energieauditberichte haben zusätzlich zu Abs. 2 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- 1. sie sind gemäß § 44 von einer fachlich qualifizierten Energieauditorin oder einem fachlich qualifizierten Energieauditor zu erstellen;
 - 2. sie haben zu dokumentieren, welche Empfehlungen aus einem vorangegangenen Energieauditbericht umgesetzt worden sind und zu begründen, wenn Empfehlungen aus einem vorangegangenen Energieauditbericht nicht umgesetzt wurden;
 - 3. sie sind vom geschäftsführenden Organ des verpflichteten Unternehmens zu unterzeichnen und
 - 4. das geschäftsführende Organ des verpflichteten Unternehmens hat dem Aufsichts- oder Kontrollorgan den Energieauditbericht vorzulegen und über die Empfehlungen zu berichten; falls ein vorangegangener Energieauditbericht vorhanden ist, ist über die Umsetzung von Empfehlungen zu berichten und, sofern Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, sind diese zu begründen; die Erfüllung dieser Verpflichtung ist zu dokumentieren.
- (5) Die Daten, Informationen oder Unterlagen, die den standardisierten Kurzberichten, Energieauditberichten oder Managementsystemen zugrunde liegen, sind gemäß der Aufbewahrungspflicht und -frist des § 212 UGB sieben Jahre lang geordnet aufzubewahren.

Schlagworte

Aufbewahrungsfrist, Aufsichtsorgan

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2023

Gesetzesnummer

20008914

Dokumentnummer

NOR40253261